

Anlage: Musteraltersteilzeitdienstvertrag

Musterdienstvertrag zur Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

Zwischen

.....
vertreten durch(Dienstgeber)

und

Herrn / Frau
wohnhaft in(Dienstnehmer / Dienstnehmerin)

wird zum Dienstvertrag vom auf der Grundlage
a) des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078),
b) der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ATZO) gemäß Anlage 22a AVR-Bayern vom 17. Oktober 2014 in der jeweils geltenden Fassung folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Das Dienstverhältnis wird nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung ab
..... als Altersteilzeitarbeitsverhältnis fortgeführt.
Das Dienstverhältnis endet unbeschadet des § 9 Absatz 2 ATZO gemäß Anlage 22a AVR-Bayern
am

§ 2

Die Altersteilzeitarbeit wird geleistet

- im Blockmodell 1)
Arbeitsphase vom bis
Freistellungsphase vom bis
- im Teilzeitmodell 1)

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 3

Für die Anwendung dieses Vertrages gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeit vom 17. Oktober 2014 (Anlage 22a AVR-Bayern) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung von Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

....., den

.....
(Für den Dienstgeber)

.....
(Dienstnehmer / Dienstnehmerin)“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 18.11.2013 und ergänzend mit Schreiben vom 07.02.2014 den Schlichtungsausschuss zur Frage der Einführung einer Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit gem. § 12 Abs. 5 ARRG angerufen.

Der Schlichtungsausschuss hat am 30.06.2014 einen Beschluss gefasst, der nun in dieser Arbeitsrechtsregelung von der Arbeitsrechtlichen Kommission umgesetzt wird.

Zum einen ist durch diese Neuregelung der Altersteilzeit wieder die Nutzung dieses personalpolitischen Instruments eröffnet worden.

Zum anderen wurde der persönliche und sachliche Anwendungsbereich anhand sachlicher Kriterien eingeschränkt, um den veränderten Rahmenbedingungen (Wegfall der staatlichen Förderung, Fachkräftemangel) Rechnung zu tragen.